

Unterbringung Minderjähriger

Freiheit einer Person = **unverletzlich** Art. 2 II 2 GG



Unterbringung des Kindes



Genehmigung
des Familiengerichts

§ 1795 I 3 BGB

Antrag bzw. Anregung

§§ 1631b BGB, 312 ff. FamFG

Unterbringung Minderjähriger

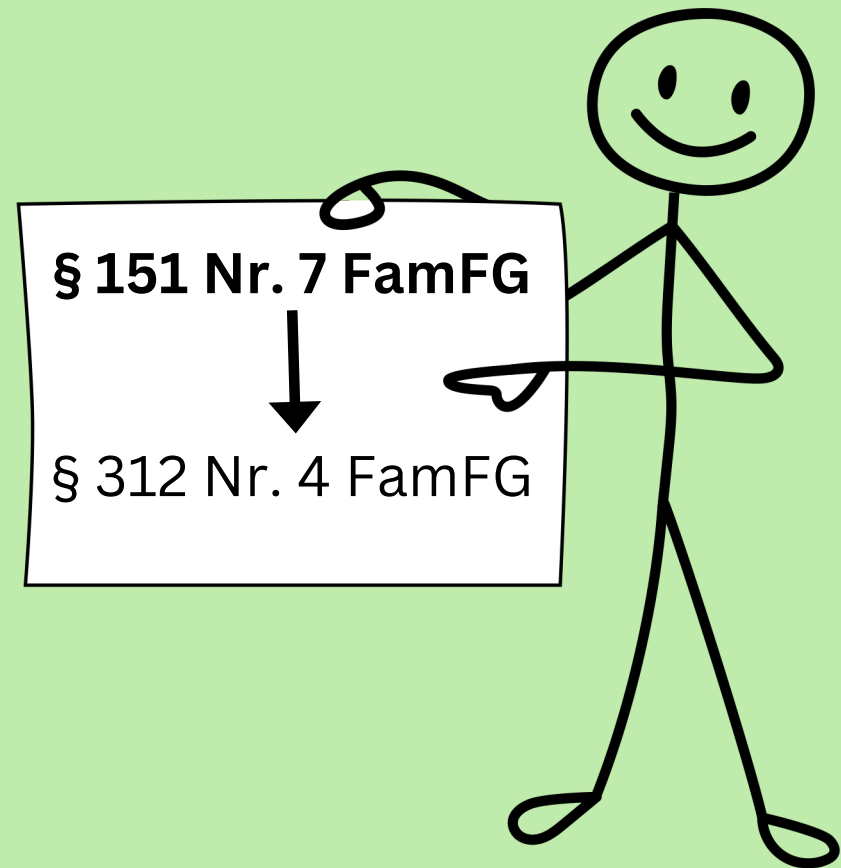
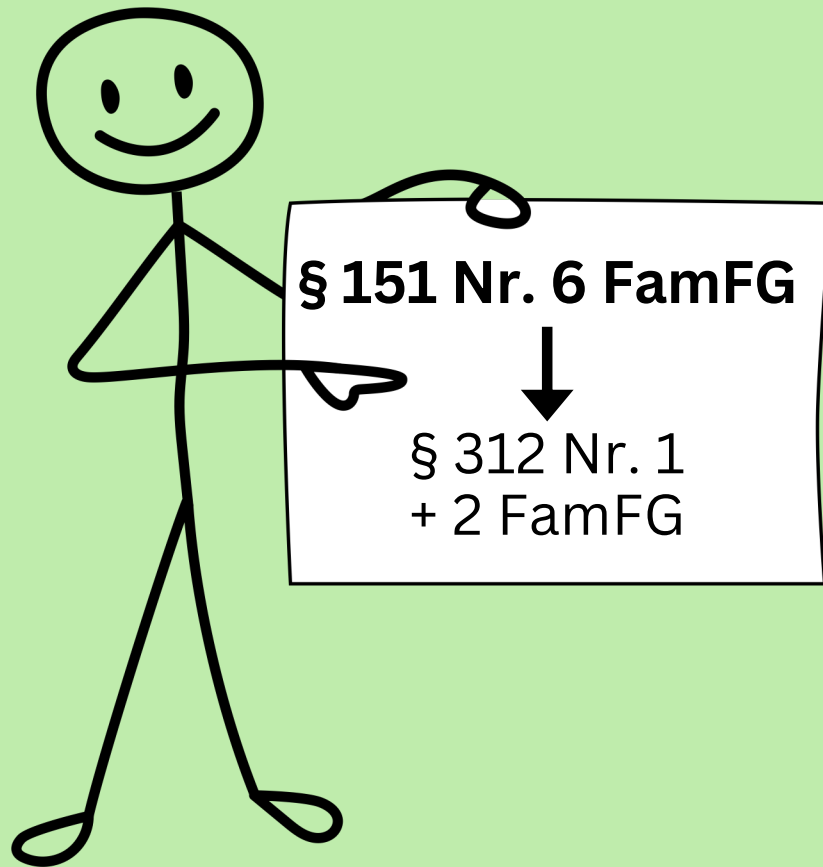
Unterbringung

= die Bestimmung
des Aufenthalts
einer Person
unter Entziehung
ihrer Freiheit

unterbringungsähnliche Maßnahmen

= der Betroffene
ist in seiner
Bewegungsfreiheit
erheblich gehindert

Unterbringung Minderjähriger



Unterbringung Minderjähriger

Voraussetzungen

- zum Wohl des Kindes
- Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung
- wenn der Gefahr nicht auf andere Weise (auch nicht durch öffentliche Hilfen) begegnet werden kann

Unterbringung Minderjähriger

**es gelten die
Vorschriften der
Betreuungssachen**

§ 167 I 1 FamFG



§§ 312 – 339 FamFG



Unterbringung Minderjähriger

sachlich ← **Zuständigkeiten** → örtlich

AG als Familien-
gericht

§§ 23a I 1 Nr. 1, 23b I GVG



i. d. R. beim Gericht, wo
die Familiensache
anhängig ist

Ort an dem sich der
Minderjährige aufhält
oder an dem das Für-
sorgebedürfnis besteht
§§ 167, 313 FamFG

funktionell: Richter

Unterbringung Minderjähriger



Bestellung des VB
ist erforderlich

§ 167 I 3 FamFG

Betroffener
|
ohne Rücksicht auf seine
Geschäftsfähigkeit

|
= verfahrensfähig

|
wenn er das 14. Lebens-
jahr vollendet hat

§ 167 III FamFG

Unterbringung Minderjähriger

vor der Unterbringung ist ein
Gutachten einzuholen

Arzt für Kinder- und Jugend-
psychiatrie und -psychotherapie

§ 167 VI 1 FamFG

unterbringungsähnliche Maßnahmen
- ärztliches Zeugnis genügt

§ 312 Nr. 2 + 4 FamFG



Unterbringung Minderjähriger

persönliche Anhörung:

- Minderjährigen
- Kindeseltern
- Verfahrensbeistand
- Jugendamt
- gesetzlichen Vertreter
- Pflegeeltern

Anhörungsvermerk



Unterbringung Minderjähriger



hat

Eltern
Vormund oder
Pfleger

auf Wunsch

zu unterstützen

§ 167 V FamFG

Unterbringung Minderjähriger



Beschluss

Unterbringungsmaßnahme
muss **genau bezeichnet** sein

Ablauffrist muss
festgelegt werden

Unterbringung

Ablauffrist

Hauptsacheverfahren

höchstens **6 Monate**

spätestens mit Ablauf
von **einem Jahr**, wenn
sie nicht vorher
verlängert werden

§ 167 VII FamFG

einstweiligen Anordnung

höchstens **6 Wochen**

maximal verlängerbar
auf **3 Monate**

§ 333 I FamFG

Unterbringung Minderjähriger

Genehmigung oder
Anordnung der
Unterbringungsmaßnahme

Aufhebung

wenn ihre Voraussetzungen
wegfallen sind

Mitteilung durch Aufgabe zur Post

§§ 41 I 1, 15 II FamFG

§ 330 I FamFG



Unterbringung

Beispiel einer Entscheidung

Durch einstweilige Anordnung wird den Eltern die vorläufige Unterbringung des Jugendlichen ... in einer geschlossenen psychiatrischen Station des St.-Joseph-Krankenhauses, Berlin genehmigt.

Die vorläufige Unterbringung endet, wenn sie nicht vorher verlängert wird, mit Ablauf des 30.09.20xx. Die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses wird angeordnet.

Unterbringung

Beispiel einer Entscheidung

Fallen die Voraussetzungen für die Genehmigung der Unterbringung weg, wird insbesondere das Kind mit Einverständnis seines gesetzlichen Vertreters entlassen, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen, damit der Beschluss nach § 330 FamFG aufgehoben werden kann.

Gerichtliche Gebühren werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Unterbringung Minderjähriger



mit Rechtskraft

§ 324 I FamFG

Anordnung der **sofortigen**
Wirksamkeit möglich



Erlassvermerk mit Uhrzeit

§ 324 II 1, III FamFG

Unterbringung

Rechtsmittel

Beschwerde § 58 I FamFG

1 Monat § 63 I FamFG

ab schriftlicher Bekanntgabe
des Beschlusses an die Beteiligten

§ 63 III FamFG



Unterbringung

Rechtsmittel

Beschwerde § 57 S. 1 FamFG

2 Wochen § 63 II Nr. 1 FamFG

ab schriftlicher Bekanntgabe
des Beschlusses an die Beteiligten

§ 63 III FamFG



Unterbringung

Rechtsmittel

beschwerdeberechtigt: alle Beteiligten, die durch die Entscheidung beeinträchtigt sind
§§ 59 I, 335 FamFG

Beschwerdeschrift: schriftlich oder
zu Protokoll der Geschäftsstelle



beim AG einlegen (auch Bezirk der Unterbringung)

Unterbringung

Rechtsmittel

Rechtsbeschwerde

- Zulassung ist in Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen entbehrlich
- Einlegung durch beim BGH zugelassenen RA
§ 10 IV FamFG
- Frist: 1 Monat nach schriftlicher Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung

§§ 70 ff. FamFG

Unterbringung

aktenmäßige Besonderheiten

- Akten, in denen eine freiheitsentziehende Unterbringung oder eine freiheitsentziehende Maßnahme genehmigt oder angeordnet worden ist, sind auf ihrem Umschlag besonders zu kennzeichnen § 27 VIII 1 AktO
- der jeweilige nächste Prüfungstermin ist an deutlich sichtbarer Stelle zu vermerken § 27 VIII 2 AktO
- Unterbringungssachen, die dieselbe Person betreffen, bilden einen Geschäftsvorgang § 27 IV 1 AktO